

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Mag. Katharina Nagl
Sachbearbeiterin

katharina.nagl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302124
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.328.286

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ 2022-0.294.138

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem oben genannten Entwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu § 19 Abs. 3 Z 5:

Im Gesetzeswortlaut sollte anstelle von „unterhaltsverpflichteten“ der Begriff
„unterhaltspflichtigen“ Elternteil verwendet werden.

Weiters wird angeregt, in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung etwa
relativierend klarzustellen, dass Unterhaltsverfahren eine Mehrbelastung darstellen
können, sodass der erste Satz nunmehr lauten würde: „Unterhaltsverfahren gegen einen
Elternteil können für Studierende eine Mehrbelastung darstellen, die sich negativ auf den
Studienfortgang auswirken kann.“

Es wird zudem die Gefahr gesehen, dass die Bestimmung einen Anreiz schaffen könnte, gerichtliche Unterhaltsverfahren anzustrengen, um in den Genuss einer verlängerten Studienförderung zu kommen. Es könnte daher vor diesem Hintergrund zu einem zahlenmäßigen Anstieg der Unterhaltsverfahren (in nicht einschätzbarem Ausmaß) kommen, sodass hier auch ein personeller Mehrbedarf bei den Gerichten (im Bereich der Diplomrechtspfleger:innen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Diese allfällige Mehrbelastung der Gerichte würde dabei letztlich auf Umgehungshandlungen gründen, die vom Gesetzgeber so nicht intendiert sind. Angeregt wird daher, legislatisch dafür Vorsorge zu treffen, dass derartige Handlungsweisen von vornherein unterbunden werden.

Zu § 28 Abs. 1:

Die erste Staffel müsste auf eine Bemessungsgrundlage von 12 600 Euro anstelle von 12 200 Euro angehoben werden, damit nicht eine Diskrepanz in der weiteren Folge entsteht (12 200 und 6 000 ergeben nicht 18 600).

Zu § 28 Abs. 2:

In § 28 Abs. 2 wird unter anderem darauf verwiesen, dass der Studierende gegebenenfalls auch nach Exekution zur Sicherstellung (§ 372 EO) keinen Unterhalt erhalten hat. Die Bezugnahme auf die Exekution zur Sicherstellung nach § 372 EO bringt in der Praxis keinen Mehrwert, sondern nur zusätzlichen Aufwand, zumal auf die Exekution zur Sicherstellung oftmals vergessen wird.

Die Stellungnahme wird gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. Mai 2022

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

